

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Bernd Baumann und der
Fraktion der AfD
– Drucksache 19/27231 –**

Doppelte Staatsangehörigkeiten in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Angaben der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) ist die Gesamtzahl der Doppelstaatler in Deutschland nicht genau bekannt: „Während der Mikrozensus 2016 als aktuellste verfügbare Quelle die Zahl der in Deutschland lebenden Menschen, die neben der deutschen auch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, auf 1,87 Millionen beziffert, erbrachte der Zensus 2011 eine wesentliche höhere Zahl von rund 4,26 Millionen Doppelstaatlern“ (<https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/laenderprofile/254191/doppelte-staatsangehoerigkeit-zahlen-und-fakten?p=all>).

Nach Angaben des Statistischen Bundesamts behielten 61,4 Prozent der 112 211 in 2017 eingebürgerten Ausländer ihre alte Staatsangehörigkeit (Die Welt, 10. August 2018, S. 6). Von den in 2017 eingebürgerten Iranern (2 689), Syrern (2 479), Afghanen (2 400), Marokkanern (2 390), Tunesiern (1 125), Algeriern (462), Libanesen (1 294) und Nigerianern (954) legte kein Einziger seinen alten Pass ab (Die Welt, 10. August 2018, S. 6).

Nach einem Pressebericht von 2005 hatte die Bundesregierung unter Berufung auf offizielle Angaben aus Ankara festgestellt, dass 50 000 Personen mit türkischer Abstammung nach der Einbürgerung in Deutschland wieder die türkische Staatsangehörigkeit angenommen hatten und damit mutmaßlich illegal an Wahlen in Deutschland teilgenommen hatten (<https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/illlegale-staatsangehoerigkeit-mittels-doppel-pass-tricks-an-die-urne-1210049.html>).

Seit 2017 befürchtet die Bundesregierung, dass der türkische Geheimdienst MIT deutsche Sicherheitsbehörden infiltrieren könnte (<https://www.tagesspiegel.de/berlin/bundesregierung-warnt-vor-spionage-tuerkei-will-deutsche-sicherheitsbehoerden-infiltrieren/23699278.html>). Nach Presseangaben hat der türkische Geheimdienst MIT insgesamt 6 000 Agenten in Deutschland (<https://www.zdf.de/nachrichten/politik/erdogan-tuerkei-spitzel-deutschland-100.html>).

Nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) sind in der Sicherheitserklärung die derzeitige Staatsangehörigkeit sowie frühere und weitere Staatsangehörigkeiten anzugeben.

Im Dezember 2001 hat die Bundesrepublik Deutschland das internationale Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit gekündigt (<https://>

www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/staatsangehoerigkeit-buerde-des-doppelpasses-14904374.html).

1. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die aktuelle genaue Zahl der Personen, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen?

Die genaue Zahl der Deutschen, die eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, wird statistisch nicht erfasst und ist daher der Bundesregierung nicht bekannt.

2. Wie viele der seit dem Jahr 2000 in Deutschland eingebürgerten Personen behielten zudem ihre alte Staatsangehörigkeit (bitte jährlich aufschlüsseln)?

Die Zahl der Einbürgerungen mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit ist in der jährlichen Einbürgerungsstatistik des Statistischen Bundesamtes (StBA) (https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Publikationen/_publikationen-innen-einbuengerungen.html) veröffentlicht.

Mit der Einbürgerungsstatistik des StBA für das Jahr 2020 ist Mitte 2021 zu rechnen.

3. Wie viele der seit dem Jahr 2015 in Deutschland eingebürgerten Iraner, Syrer, Afghanen, Marokkaner, Tunesier, Algerier, Libanesen und Nigerianer haben neben der deutschen Staatsangehörigkeit ihre alte Staatsangehörigkeit behalten (bitte jährlich und nach Staatsangehörigkeit aufschlüsseln)?
4. Warum haben die Einbürgerungsbehörden 2017 bei der Einbürgerung von Iranern, Syrern, Afghanen, Marokkanern, Tunesiern, Algeriern, Libanesen und Nigerianern auf die Beachtung des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit verzichtet (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Die Zahl der Einbürgerungen, aufgeschlüsselt sowohl nach bisheriger Staatsangehörigkeit der Eingebürgerten als auch danach, ob die bisherige Staatsangehörigkeit fortbesteht oder nicht, ist in der jährlichen Einbürgerungsstatistik des StBA (https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Publikationen/_publikationen-innen-einbuengerungen.html) veröffentlicht.

Von der Voraussetzung des § 10 Absatz 1 Nummer 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) wird abgesehen, wenn der Ausländer seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann (§ 12 Absatz 1 Satz 1 StAG). Das ist unter anderem anzunehmen, wenn der ausländische Staat die Entlassung regelmäßig verweigert (§ 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 StAG).

Iran, Syrien, Afghanistan, Marokko, Tunesien, Algerien, Libanon und Nigeria ermöglichen in der Regel faktisch kein Ausscheiden aus ihrer Staatsangehörigkeit.

5. Welche Staaten lassen nach Kenntnis der Bundesregierung das Ausscheiden ihrer Bürger aus der eigenen Staatsangehörigkeit prinzipiell nicht zu?

Die Liste der Staaten, die das Ausscheiden aus ihrer Staatsangehörigkeit nicht zu-lassen, ist in den Vorläufigen Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) zum Staatsangehörigkeitsgesetz vom 1. Juni 2015 (VAH-StAG) veröffentlicht (https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/verfassung/stag-anwendungshinweise-06-15.pdf?__blob=publicationFile&v=5).

6. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung hinsichtlich der Ermöglichung des Ausscheidens von Bürgern aus ihrer vorherigen Staatsangehörigkeit nach Einbürgerung in Deutschland ergriffen, um den Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit zu wahren?

Jeder Staat hat innerhalb der vom Völkerrecht vorgegebenen Grenzen das Recht, die Staatsangehörigkeit als „innere Angelegenheit“ und als Ausdruck der staatlichen Souveränität zu regeln. Die Bundesregierung sieht daher keine Möglichkeit, generell oder im Einzelfall von einem anderen Staat das Ausscheiden aus der anderen Staatsangehörigkeit zu erwirken.

7. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die aktuelle Anzahl der Personen mit türkischem Migrationshintergrund, die nach ihrer Einbürgerung in Deutschland wieder die türkische Staatsangehörigkeit angenommen haben, ohne zuvor einen Antrag auf Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit gestellt zu haben?
8. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die aktuelle gesamte Anzahl der Personen, die nach ihrer Einbürgerung in Deutschland wieder ihre alte Staatsangehörigkeit angenommen haben, ohne zuvor einen Antrag auf Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit gestellt zu haben?

Die Fragen 7 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 9 und 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21095 verwiesen.

9. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um in Deutschland die illegale Teilnahme von Personen an Wahlen zu verhindern, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit eine weitere Staatsangehörigkeit angenommen haben, ohne einen Antrag auf Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit gestellt zu haben?

Hinsichtlich der allgemeinen Maßnahmen, die die Bundesregierung unternimmt, um Sachverhalte bei Zweifeln am Bestand der deutschen Staatsangehörigkeit aufzuklären, wird in Bezug auf Personen, die die türkische Staatsangehörigkeit ohne Beibehaltungsgenehmigung angenommen und die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 11 ff. der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/22419 verwiesen. In Bezug auf Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates angenommen haben, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Durch diese Maßnahmen wird auch eine unbefugte Wahlteilnahme von Personen verhindert, die tatsächlich nicht mehr im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sind.

Im Übrigen ist die unbefugte Wahlteilnahme einer Person, die nicht im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit und damit eines der das Wahlrecht begründenden Tatbestandsmerkmale des § 12 des Bundeswahlgesetzes ist, nach § 107a des Strafgesetzbuchs unter Strafe gestellt. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt.

10. Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung sowohl die deutsche als auch die türkische Staatsangehörigkeit?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/22419 verwiesen.

11. Wie viele Personen, die sowohl die deutsche als auch die türkische Staatsangehörigkeit besitzen, sind nach Kenntnis der Bundesregierung als Agenten des türkischen Geheimdienstes MIT tätig?

Gegenstand der Frage 11 sind solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können. Das verfassungsmäßig verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen von Verfassungsrang begrenzt, wozu auch und insbesondere Staatswohlerwägungen zählen.

Eine Offenlegung der angeforderten Informationen und Auskünfte birgt die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten zu besonders schutzwürdigen spezifischen Fähigkeiten, Kenntnisstand, Ausrichtung und Arbeitsweise der Nachrichtendienste des Bundes im Allgemeinen, also des Bundesamtes für den militärischen Abschirmdienst (BAMAD) und des Bundesnachrichtendienstes (BND), und der Spionageabwehr des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) im Besonderen bekannt würden, infolgedessen sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure entsprechende Rückschlüsse ziehen und entsprechende Abwehrstrategien entwickeln könnten. Dadurch würde die Erkenntnisgewinnung der Nachrichtendienste bzw. des BfV erschwert oder unmöglich gemacht werden, was einen Nachteil für die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten würde. Die erbetenen Informationen berühren derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt.

Selbst eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde im vorliegenden Fall nicht ausreichen, um der besonderen Sensibilität der angeforderten Informationen für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste bzw. des BfV ausreichend Rechnung zu tragen. Ein Bekanntwerden der Informationen würde den Nachrichtendiensten bzw. dem BfV die weitere Aufklärung geheimdienstlicher Aktivitäten in und gegen die Bundesrepublik Deutschland erheblich erschweren.

12. Wie viele Personen, die sowohl die deutsche als auch die türkische Staatsangehörigkeit besitzen, sind derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung in den Sicherheitsbehörden des Bundes (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst, Bundespolizei, Bundeskriminalamt, Militärischer Abschirmdienst, Zollkriminalamt, Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) tätig (bitte jeweils nach Behörde aufschlüsseln)?

Im BMI sind keine Personen tätig, die sowohl die deutsche als auch die türkische Staatsangehörigkeit besitzen.

In weiteren Sicherheitsbehörden stellt sich die Situation wie folgt dar:

Bundeskriminalamt	2 Beschäftigte
Bundespolizei	77 Beschäftigte
Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik	3 Beschäftigte
Zollkriminalamt	1 Beschäftigte

Im Hinblick auf das Bundesamt für den militärischen Abschirmdienst (BAMAD) und das BfV wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

In Bezug auf den Bundesnachrichtendienst (BND) gilt Folgendes:

Gegenstand der Frage sind Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt. Eine Offenlegung der angefragten Informationen birgt die Gefahr, dass Einzelheiten zur konkreten Methodik und zu in hohem Maße schutzwürdigen spezifischen Fähigkeiten des BND bekannt würden. Infolgedessen könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf spezifische Aufgabenschwerpunkte und Fähigkeiten des BND gewinnen. Dies würde folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung bedeuten, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des BND – die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Absatz 2 BNDG) – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Die Gewinnung von auslandsbezogenen Informationen ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung des BND jedoch unerlässlich. Sofern solche Informationen entfallen oder wesentlich zurückgehen sollten, würden empfindliche Informationslücken auch im Hinblick auf die Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland drohen.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des BND nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Inhalte beschreiben die Fähigkeiten und Arbeitsweisen des BND so detailliert, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information wäre kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

13. Wie viele Personen mit weiteren Staatsangehörigkeiten haben in Deutschland eine Sicherheitseinstufung „Ü1“, und welche weiteren Staatsangehörigkeiten haben diese Personen (bitte Art der weiteren Staatsangehörigkeiten und jeweilige Anzahl angeben)?
14. Wie viele Personen mit weiteren Staatsangehörigkeiten haben in Deutschland eine Sicherheitseinstufung „Ü2“, und welche weiteren Staatsangehörigkeiten haben diese Personen (bitte Art der weiteren Staatsangehörigkeiten und jeweilige Anzahl angeben)?
15. Wie viele Personen mit weiteren Staatsangehörigkeiten haben in Deutschland eine Sicherheitseinstufung „Ü3“, und welche weiteren Staatsangehörigkeiten haben diese Personen (bitte Art der weiteren Staatsangehörigkeiten und jeweilige Anzahl angeben)?

Die Fragen 13 bis 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die angefragten Daten wurden von der Bundesregierung bei den Behörden erhoben, die bei der Durchführung der Sicherheitsüberprüfung als mitwirkende Behörde gemäß § 3 Absatz 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) tätig werden.

Dabei handelt es sich um die Nachrichtendienste des Bundes (BfV, BAMAD, BND).

Für BAMAD und BfV ist eine Beantwortung der Frage durch die Bundesregierung in der vorgegebenen Frist nicht möglich, da sie mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre. Die hierzu notwendigen Daten sind nicht automatisiert abrufbar, sondern müssten händisch erhoben werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht, siehe Urteil des BVerfG vom 7. November 2017, 2 BvE 2/11, Rz. 249. Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann.

Die entsprechenden Angaben befinden sich in einem mehrere hunderttausend Papierakten umfassenden Aktenbestand, die Auswertung der darin enthaltenen einzelnen Dokumente wäre händisch vorzunehmen. Die Dokumente müssten einzeln gesichtet werden, da eine Abfrage mittels einzelner Suchbegriffe keine vollständige Übersicht ermöglichen würde. Der mit der händischen Suche verbundene Aufwand würde die Ressourcen von BAMAD und BfV für einen nicht absehbaren Zeitraum vollständig beanspruchen und ihre Arbeit zum Erliegen bringen. Eine Teilantwort der Bundesregierung kommt vorliegend nicht in Betracht, da auch diese den dargestellten Aufwand erfordert.

Für den BND kann die Antwort auf die Frage nicht offen erfolgen. Die Einstufung der Antwort auf die Frage als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.* Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

Die Antwort der Bundesregierung wird in Bezug auf den BND daher als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und gesondert übermittelt.*

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

16. Wie viele Personen sind derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung für ausländische Nachrichtendienste als hauptamtliche oder informelle Agenten in Deutschland tätig?

Es wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

17. Warum hat die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2001 das Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit gekündigt (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), obwohl die Vermeidung der Mehrstaatigkeit nach wie vor ein Grundsatz des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts ist?

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Europarats-Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 6. Mai 1963 am 20. Dezember 2001 gekündigt, damit die mit dem Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts aus dem Jahr 1999 eingeführte Regelung zur Hinnahme von Mehrstaatigkeit für Einbürgerungsbewerber aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wirksam werden konnte.

